

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wittingen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 28 der Friedhofssatzung der Stadt Wittingen in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 21.12.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Wittingen und ihrer für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen, für sonstige Leistungen und für die Unterhaltung/Bewirtschaftung dieser Einrichtungen/Anlagen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis, der Teil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (4) Diese Gebührensatzung gilt auch für die städtischen Einrichtungen auf den kirchlichen Friedhöfen Radenbeck, Zasenbeck und Eutzen. Sie gilt nicht für die Friedhofsanlagen Hagen und Mahnburg.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind diejenigen, die die in § 1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzen oder eine Leistung beantragt haben oder durch eine solche unmittelbar begünstigt werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Veranlagung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Friedhöfe, Grabstätten und Bestattungseinrichtungen, bei denen Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechtes erhoben werden. Beginn der Inanspruchnahme der Grabstätte ist der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird.

- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätte werden mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes, die übrigen Gebühren einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig, sofern im Bescheid keine andere Fälligkeit bestimmt ist. Die Gebühren werden für die gesamte Benutzungszeit erhoben.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten nach den Vorschriften der Abgabenordnung gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Die Entscheidung über die Niederschlagung und Erlass von Gebühren trifft der Verwaltungsausschuss, über die Stundung entscheidet der Bürgermeister.

§ 5

Befreiung/Ermäßigung von Gebühren

- (1) In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Bestattung verdienter BürgerInnen, Unterhaltung von geschichtlich und künstlerisch wertvollen Grabstätten etc.) kann über die allgemeinen Vorschriften hinausgehend Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung eingeräumt werden.
- (2) Für die Beisetzung von Föten und Kindern bis zu einem Lebensalter von 3 Monaten auf bestehenden Grabstätten werden keine Gebühren erhoben.

§ 6

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Nutzung eines Friedhofes oder einer Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, so beträgt die Gebühr 50 % der im Gebührentarif festgelegten Beträge.

§ 7

Rechtsmittel

- (1) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgeschoben.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.12.2000, 1. Änderungssatzung vom 28.08.2002 und die 2. Änderungssatzung vom 15.12.2005 außer Kraft.

Wittingen, den 21.12.2010

STADT WITTINGEN

Der Bürgermeister



(Ridder)

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn (Nr. 12/2010) vom 30.12.2010, Seite 524, veröffentlicht.

Gebührenverzeichnis

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wittingen vom 21.12.2010

I. Erwerb von Nutzungsrechten

	Begräbnisstätte	Gebühren in €
1.	Reihengrab Erw., Kinder über 10 Jahre, Kinder bis zu 10 Jahre	60,00 30,00
2.	Rasenreihengrab	360,00
3.	Wahlgrab je Grabstelle	90,00
4.	Rasenwahlgrab (bis zu 2 Grabstellen) je Grabstelle	400,00
5.	Urnenreihengrab Erwachsene, Kinder über 10 Jahren Kinder bis zu 10 Jahren	60,00 30,00
6.	Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen) je Urne	90,00
7.	Rasen-Urnenreihengrab	180,00
8.	Rasen-Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen) je Urne	200,00

II. Benutzung von Einrichtungen

	Kapellen/Leichenhallen	Gebühren in €
1.	Friedhofskapellen (einschl. Dorfkapelle Erpensen) je Nutzung	250,00 bei Reinigung - 50,00
2.	Aussegnungshalle Ohrdorf	Siehe vorstehend
3.	Leichenhalle Eutzen	Siehe vorstehend
4.	Nutzung Leichenhalle	Siehe vorstehend
5.	Nutzung von Kühleinrichtungen	25,00 € pro angef. Tag

III. Umbettungen/Ausgrabungen

	Umbettungen/Ausgrabungen	Gebühren in €
1.	Mitwirkung Friedhofsträger (Ausbettungen, Umbettungen, Transport, Bestattungen werden von der Stadt nicht ausgeführt)	80,00

IV. Verlängerung von Nutzungsrechten an Begräbnisstätten

	Verlängerungen	Gebühren in €
1.	Wahlgrab - Einzel	15,00
2.	Wahlgrab - Doppel	30,00
3.	jede weitere Grabstätte	15,00
4.	Urnenwahlgrab/Reihengrab	7,50
		jeweils einmalig für die Dauer von 10 Jahren

Eine Gebührenfestsetzung nach Abschnitt IV bezieht sich ausschließlich auf nach Inkrafttreten dieser Satzung erworbene Begräbnisstätten.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühren

	Unterhaltungsgebühren	Gebühren in €
	Je Grab und Jahr (bei Wahlgrabstätten max. für 8 Gräber)	4,20/Grab
	Für das Jahr des erstmaligen Erwerbs und das Jahr, in dem das Nutzungsrecht aufgegeben wird, wird keine Gebühr erhoben, die Gebühr wird jährlich erhoben	
	Rasengräbnisstätten	8,50/Grab
	Die Gebühr ist mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer der Laufzeit in einer Summe zu entrichten	

VI. Urnenbeisetzung

	Urnen	Gebühren in €
1.	Urnenbeisetzung auf bestehenden Grabstätten, je Urne	80,00

VII. Verwaltungsgebühren

	Verwaltungstätigkeiten	Gebühren in €
1.	Ermittlung Nutzungsberechtigter	nach Aufwand
2.	Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen, einschl. Fundament	80,00
3.	Schriftliche. Auskunft in Friedhofsangelegenheiten	nach Aufwand

VIII. Nicht aufgeführte Leistungen

Besondere oder zusätzliche Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.